

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Mathematik  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. Februar 1992**



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Mathematik kann mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung stellt zugleich einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums dar. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin<sup>1</sup> gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker Univ.“ oder „Diplom-Mathematikerin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Math. Univ.“) verliehen.

## § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung, und in ein Hauptstudium, das mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Die Gesamtanforderungen für das Grundstudium und für das Hauptstudium betragen insgesamt ca. 160 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen einschließlich des Nebenfachs. Die Einzelanforderungen sind dem Studienplan zu entnehmen. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (3) Die Diplomvorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Sie muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters abgelegt sein. Die Diplomvorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin aus Gründen, die der Student zu vertreten hat, überschritten wird. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung soll spätestens am Ende des 5. Fachsemesters gestellt werden.
- (4) Die Diplomhauptprüfung soll bis zum Ende des 9. Fachsemesters, spätestens aber 6 Monate danach abgelegt sein. Soll die Diplomarbeit erst nach Ablegung des mündlichen Teils der Diplomhauptprüfung angefertigt werden, so soll der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomhauptprüfung spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist so rechtzeitig ordnungsgemäß zu stellen, daß diese spätestens am Ende des 13. Fachsemesters abgelegt werden kann. Die Diplomhauptprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn sie aus Gründen, die der Student zu vertreten hat, nicht zu diesem Termin abgeschlossen wird. Diese Frist verlängert sich gegebenenfalls um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

## § 4 Der Prüfungsausschuß, die Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß ist die für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, unbeschadet der Möglichkeit des Absatzes 2 Satz 3.

---

<sup>1</sup> Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.



- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. Er wird für die Vor- und Hauptprüfung vom Fachbereichsrat gewählt. Mitglieder können nur Professoren sein; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu Sitzungen des Prüfungsausschusses lädt der Vorsitzende ein. Er muß eine Sitzung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anberaumen, wenn es wenigstens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (5) Für jeden Kandidaten bestimmt der Vorsitzende die Prüfer, wobei die Wünsche des Kandidaten unter Wahrung von Absatz 6 und Absatz 7 möglichst zu berücksichtigen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist an diese Wünsche nicht gebunden. Für jedes Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Eine Ausnahme bildet die Regelung in § 8 Abs. 4 Nr.3.
- (6) Für mathematische Teilprüfungen sind als Prüfer alle Professoren zugelassen, die hauptberuflich dem Mathematischen Institut angehören, sowie alle habilitierten Inhaber der Lehrbefugnis für Mathematik, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Mathematischen Instituts gehören. Der Prüfungsausschuß kann Einschränkungen beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) in der jeweils geltenden Fassung auch emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik für einzelne Prüfungen oder generell als Prüfer zulassen. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß dessen Prüfungsberechtigung auf begrenzte Zeit erhalten bleibt.
- (7) Für Prüfungen in den Nebenfächern werden die zugelassenen Prüfer im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten bestimmt und durch Anschlag bekanntgegeben. Bestellt werden können die Hochschullehrer, die das betreffende Fach vertreten, sowie die sonstigen in diesem Fach tätigen und nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

## II. Diplomvorprüfung

### § 5 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt an den Vorsitzenden über die Prüfungskanzlei zu stellen.
- (2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 4 Semestern durchgeführt hat. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann der Kandidat auf Antrag bereits nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. Lebenslauf;
  2. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
  3. die Studienbücher;
  4. die in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Leistungsnachweise für die in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Prüfungsfächer;
  5. eine Erklärung darüber, welche wissenschaftlichen Prüfungen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule der Kandidat wiederholbar oder endgültig nicht bestanden hat;
  6. eine Erklärung, ob der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs ex-matrikuliert worden ist;
  7. der statistischen Erhebung dienende, vollständig ausgefüllte Fragebögen;
  8. ein postfertiger Umschlag zwecks Zusendung des Zulassungsbescheides.
- (4) Als Leistungsnachweise werden gefordert:
  1. für die ersten beiden Prüfungsfächer von § 8 Abs. 4 insgesamt 3 Übungsscheine, wobei auf jedes der beiden Prüfungsfächer mindestens ein Schein entfallen muß; einer der Übungsscheine kann durch einen einschlägigen Proseminarschein ersetzt werden;
  2. für das dritte Prüfungsfach ein Übungs-, Proseminar- oder Praktikumschein;
  3. für das Nebenfach gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 5 ein Übungs-, Proseminar- oder Praktikumsschein nach den jeweiligen Bestimmungen des Fachs. Kann von dem Kandidaten ein Schein aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht vorgelegt werden, so genügt eine schriftliche Einverständniserklärung des Prüfers im Nebenfach.

Die verlangten Übungsscheine werden in Übungen zu 4-stündigen Vorlesungen erworben.

Die genannten Nachweise werden durch Leistungen wie etwa Hausaufgaben, Präsenzaufgaben, schriftliche (Klausuren) oder mündliche Prüfungen erworben. Einzelheiten legt die Lehrperson fest, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann unter Beachtung von § 3 Abs. 3 mehrmals wiederholt werden.



- (5) Die in Absatz 4 genannten Leistungsnachweise sind auf Antrag ersetzbar durch andere Übungs-, Proseminar-, Praktikums- oder Seminarscheine, deren Erwerb die Beherrschung des Prüfungsstoffes des betreffenden Prüfungsfaches als unumgängliche Voraussetzung hat. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende, der vor einer Ablehnung einen weiteren Fachvertreter hört.
- (6) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Der Kandidat muß zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung eingeschriebener Student an der Universität München mit dem Fach Mathematik sein.

## § 6 Anerkennung von Fachsemestern und von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen ebenso wie die Studienzeit auf Antrag angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist Art. 81 Absatz 3 Satz 5 BayHSchG zu beachten.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag ganz oder teilweise als Fachsemester in Mathematik anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der vor der Ablehnung einen weiteren Fachvertreter hört.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) Nicht deutschsprachige Zeugnisse müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

## § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß oder
  4. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.

## § 8 Umfang und Ablauf der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des ihr vorausgegangenen Studienabschnitts auf.
- (2) Die Vorprüfung wird mündlich abgehalten.
- (3) Alle Teilprüfungen sind unter Beachtung von § 3 Abs.3 Satz 2 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen und binnen 7 Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Prüfungstermine werden von dem Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.
- (4) Die Prüfungsfächer sind:
  1. Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie.
  2. Algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie.
  3. Praktische Mathematik: Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete nach Vereinbarung mit dem Prüfer: Numerische Mathematik, gewöhnliche Differentialgleichungen, elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung, elementare Statistik.  
Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 3 kann diese Prüfung von zwei Prüfern gemeinsam abgehalten werden.
  4. Nebenfach: Das Nebenfach darf nicht ein Teilgebiet der Mathematik sein. Es muß im Rahmen eines Diplomstudiengangs oder eines Studiengangs mit vergleichbarer Abschlußprüfung an der Universität München angeboten werden. Nebenfächer sind: Einführung in eines der Gebiete Angewandte Statistik, Betriebswirtschaftslehre, Experimentalphysik, Informatik, Theoretische Physik, Versicherungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre. Der Prüfungsausschuß kann weitere Nebenfächer allgemein zulassen.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß als Nebenfach auch ein in Absatz 4 nicht aufgeführtes Gebiet einmalig zulassen, sofern sichergestellt ist, daß wesentlich mathematische Methoden dieses Gebietes geprüft werden.
- (6) Kein Prüfer darf bei demselben Kandidaten mehr als eine der in Absatz 4 genannten Prüfungen abnehmen.



## § 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (2) Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Der Prüfungsvorgang wird von einem fachkundigen Beisitzer protokolliert. Das Protokoll wird von Prüfer und Beisitzer unterschrieben. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Das gilt nicht bei Widerspruch des Kandidaten und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Termine öffentlicher Prüfungen werden durch Anschlag von der Prüfungskanzlei bekanntgegeben.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 - 4 können jedoch im Protokoll zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote ist der nicht gerundete Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Prüfung nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum gemäß § 8 Abs. 3 ablegt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich und schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung, der die Durchführung der Prüfung gefährdete, schuldig gemacht hat. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils nur in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1), so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Prüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester, sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur dann zulässig, wenn jeder nichtbestandenen Teilprüfung eine mit mindestens der Note 3,0 bestandene Teilprüfung gegenübersteht. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung auf einmal abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb von 6 Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.



- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Diplomhauptprüfung

#### § 14 Zulassung zur Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bestimmungen von § 5 und § 7 gelten entsprechend. Außerdem ist eine beglaubigte Abschrift des Vordiplomzeugnisses oder eines gemäß § 15 gleichwertigen Zeugnisses beizufügen.
- (2) Zur Diplomhauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium der Mathematik von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplomvorprüfung ein Fachstudium von mindestens 2 Semestern durchgeführt hat. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann der Kandidat auf Antrag bereits nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden.
- (3) Als Leistungsnachweise werden gefordert Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an:
  1. zwei mathematischen Seminaren; Seminarscheine werden in der Regel durch aktive Teilnahme und zweistündigen Vortrag in einem Mathematischen Seminar erworben; einer der beiden Seminarscheine kann durch einen Oberseminarschein ersetzt werden;
  2. Übungen oder Kursen zu drei mathematischen Fachvorlesungen, davon mindestens einer in Reiner und einer in Angewandter Mathematik. An die Stelle der genannten Übungen können weitere einschlägige Seminare treten. Übungsscheine zu dem in § 8 Abs. 4 genannten Prüfungsstoff des Vordiploms werden nicht anerkannt. Die verlangten Übungsscheine werden in Übungen zu 4-stündigen Vorlesungen erworben.
  3. einer Übung oder einem Seminar oder einem Fortgeschrittenenpraktikum nach den Bedingungen des gewählten Nebenfachs. Kann von dem Kandidaten ein Schein aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht vorgelegt werden, so genügt eine schriftliche Einverständniserklärung des Prüfers im Nebenfach.

Die genannten Nachweise werden durch Leistungen wie etwa Hausaufgaben, Präsenzaufgaben, schriftliche (Klausuren) oder mündliche Prüfungen erworben. Einzelheiten legt die Lehrperson fest, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann unter Beachtung von § 3 Abs. 4 mehrmals wiederholt werden.

#### § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplomvorprüfungen im Studiengang Mathematik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz

und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden. Bei nur teilweiser Anerkennung ist eine Ergänzungsprüfung anzuordnen.
- (4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 6 entsprechend.

## § 16 Umfang der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus:
  - a) der Diplomarbeit,
  - b) den mündlichen Prüfungen in allen in § 17 Abs. 1 genannten Fächern.
- (2) Wird die Diplomarbeit nach Ablegung der mündlichen Prüfungen angefertigt, so muß die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 18 Abs. 4) innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluß der mündlichen Prüfungen erfolgen.

## § 17 Die mündliche Diplomhauptprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:
  1. Reine Mathematik
  2. Angewandte Mathematik
  3. Schwerpunktgebiet
  4. Nebenfach: eines der Gebiete Angewandte Statistik, Betriebswirtschaftslehre, Experimentalphysik, Informatik, Theoretische Physik, Versicherungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre oder auf Antrag ein anderes Gebiet unter Beachtung der Bestimmungen in § 8 Abs. 4 und Abs. 5.
- (2) Der Kandidat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat; die Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf diese Gebiete. Das Recht des Prüfers, verwandte Gebiete zu berühren, bleibt unbeschränkt. Insbesondere ist das Prüfungsfach in ausreichender Breite zu berücksichtigen. Bei jedem Prüfungsfach ist ein Stoffumfang zu Grunde zu legen, der mindestens 12 Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Seminaren und Übungen entspricht; der Prüfungsstoff des Vordiploms bleibt dabei außer Ansatz. Das Schwerpunktgebiet, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, wird von dem Kandidaten nach bestandener Diplomvorprüfung und nach rechtzeitiger Rücksprache mit einem Prüfer frei gewählt. Im Schwerpunktgebiet werden vertiefte Kenntnisse auf einem Teilgebiet der Mathematik verlangt.
- (3) Das Nebenfach soll auf dem Gebiet aufbauen, das in der Vorprüfung als Nebenfach gewählt wurde; anderenfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Die Prüfung in jedem Prüfungsfach dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Von den in Absatz 1 genannten ersten 3 Prüfungsfächern dürfen in begründeten Ausnahmefällen höchstens 2 bei einem Prüfer abgelegt werden. Der Prüfer im Nebenfach darf nicht gleichzeitig Prüfer in einem der ersten 3 Prüfungsfächer sein.



(6) § 8 Abs. 3 sowie § 9 gelten entsprechend.

## § 18 Die Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem nach § 4 Abs. 6 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die Arbeit auch durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Universität ausgegeben werden, sofern dem nicht Art. 81 Abs. 6 des BayHSchG sowie die Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen.
- (4) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (5) Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 18 Abs. 6).
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens 3 Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei nachgewiesener Erkrankung ruht die Bearbeitungszeit grundsätzlich.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie muß gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein.

## § 19 Ablieferung und Beurteilung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung in der Prüfungskanzlei abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, und von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Benotung entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beiziehung von Aufgabensteller und zweitem Gutachter über die endgültige Bewertung.

## § 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Mehr als zwei Fächer sind nicht gestattet.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomhauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplomhauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 11 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Ist die Note für die Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote besser als 1,1, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 22 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen; § 18 und § 19 gelten entsprechend. Die Frist für die Ablieferung der zweiten Diplomarbeit beträgt höchstens ein Jahr und beginnt mit der Notenfestsetzung der ersten Diplomarbeit; § 18 Abs. 6 ist zu beachten. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) § 12 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Auf Wiederholungsprüfungen finden alle Bestimmungen sinngemäß Anwendung, die für die Erstprüfungen gelten. Dabei wird auf Antrag des Kandidaten eine mindestens mit „ausreichend“ benotete Diplomarbeit angerechnet.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 23 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer, die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.
- (2) Ist die Diplomhauptprüfung wiederholbar oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf die Bestimmungen in § 22 hinweist. In dem Bescheid wird dem Kandidaten auch mitgeteilt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## § 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin ist die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Außerdem enthält die Diplomurkunde die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung. Als Datum des Diploms ist der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 27 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit diese Prüfungsordnung Gegenstand und Anforderungen der Diplomvorprüfung ändert, sind die Bestimmungen hierüber erstmals 1 Jahr nach Inkrafttreten anzuwenden.
- (3) Soweit Fristen für die Meldung zur Diplomhauptprüfung neu eingeführt werden, sind diese erstmals 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden. Prüfungsverfahren, zu denen eine Zulassung bereits ausgesprochen wurde, werden nach der bisher gültigen Prüfungsordnung durchgeführt. Das gleiche gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik an der Universität München vom 1. August 1975 KMBI II 1975 S. 752 mit der Änderung vom 28. Februar 1978 KMBI II 1978 S. 86 mit den sich aus Absatz 2 und Absatz 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 1991 und vom 23. Januar 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 19. Februar 1992, Nr. X/4 - 6/23 704.

München, den 27. Februar 1992



Professor Dr. Wulf Steinmann  
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Februar 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. März 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. März 1992.